

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 55 (1960)
Heft: 1-2-de

Vereinsnachrichten: Letztwillige Vergabung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fassungsartikel über Natur- und Heimatschutz weitergeführt. Es scheint, daß die Mehrheit der Kantone der Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Verfassung beipflichtet. Damit reift das Werk langsam zur Behandlung durch das Parlament und die darauf folgende Volksabstimmung heran. Wir hoffen, daß es durch alle Fährlichkeiten glücklich hindurch gelange, würde doch damit dem Bunde endlich der sichere Boden für sein Handeln auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes und zugleich der seinen guten Willen rechtfertigende Auftrag gegeben.

Aber auch *in den Kantonen* zeigt es sich immer deutlicher, daß ohne sicheren Rechtsboden kein großzügiger Heimatschutz zu treiben ist. Eine hoherfreuliche Entwicklung zeichnet sich überall ab, mag sie auch manchen Ortes über sich selbst und ihre Folgen noch nicht im klaren sein. Die Ansicht dringt durch, daß die öffentliche Hand angesichts der stürmischen Umgestaltung des Landes mit ihrer ganzen Stärke zugreifen müsse, wenn den kommenden Geschlechtern der nötige Raum zur Erholung und das nationale Erbgut unserer Kunst- und Baudenkmäler, Stadt-, Dorf- und Landschaftsbilder nicht binnen kurzem in nicht zu verantwortender Weise geschmälert werden sollen. So wächst denn überall die Bereitschaft, besonders schöne Landschaften, namentlich in der Umgebung der Städte, aber auch Baudenkmäler, Plätze und Straßenzüge unter Schutz zu stellen. Unsere Inventarisierungskommission leistet hier wertvollste Voraarbeit. Doch zu welchen Bedingungen dürfen die Behörden den Schutzbann verfügen? Welche Einschränkungen muß der Bürger und Eigentümer sich gefallen lassen? Wie weit ist ihm Entschädigung zu leisten? Hierüber Klarheit zu schaffen gehört zu

den nächsten Aufgaben der Behörden und aller Rechtsbeflissen. Vor allem wird zu entscheiden sein, wie weit auch in der Zukunft liegende Nutzungs- und Gewinnmöglichkeiten abzugelten seien. Wir nennen ein Beispiel: Der Zürcher Kantonsrat hat unlängst beschlossen, die Ufer des Katzensees vor den Toren der Stadt und ihre Riedmatten mit einem Bauverbot zu beleben. Doch schon sprach man von Entschädigungsfordernungen in der Höhe von ganzen 40 Millionen Schweizerfranken! Denn, so argumentierte man: was heute Riedland sei, wäre morgen ohne Bauverbot kostbares Bauland, auf dessen Verkaufswert man jetzt schon einen Anspruch habe. Ähnliche Fragen erheben sich überall, wo die Behörden Bürgerhäuser der Altstadt unter Schutz stellen wollen. Heute tragen sie nicht viel ein, doch, dürfte man frei über sie verfügen, könnte man sie morgen um Millionen auf Abbruch verkaufen und an ihre Stelle hochrentierende Geschäftshäuser bauen. Hier zwischen wohl erworbenem Recht und tatenlos zuwachsenden Abwartegegewinnen die tragbare Mitte zu finden, gehört zu den Aufgaben, die dem Gesetzgeber, aber auch der Öffentlichkeit, die ihn unterstützen muß, für die nächsten Jahre gestellt werden. Wir werden auch diese weitschichtigen Fragen demnächst durch einen Rechtsgelehrten in unserer Zeitschrift aufrollen lassen und hoffen, willige und verständnisvolle Leser zu finden.

So ist unsere Rundschau wiederum zu einem Ausblick geworden, der uns erkennen läßt, wie das Leben selbst unserem Heimatschutz immer neue Aufgaben stellt. Er wird nie veralten, wenn er begreift, daß auch er vom Strom der Zeit umfangen ist, daß er immer wieder sich auseinandersetzen muß mit den geistigen Kräften, die die Welt und unser aller Leben vorantreiben.

Ernst Laur

Letztwillige Vergabung

Der in seinem 92. Altersjahr in Zürich verstorbene Architekt *Robert Rittmeyer* hat dem Zürcher Heimatschutz den Betrag von Fr. 1000.– und dem Schweizer Heimatschutz einen solchen von Fr. 500.– letztwillig vermacht. Robert Rittmeyer, während 34 Jahren Professor an der Bauschule am Technikum Winterthur, gehörte während langer Zeit dem Vorstande des Zürcher Heimatschutzes an und war einer seiner wertvollsten Mitarbeiter und Berater. Auch an den gesamtschweizerischen Heimatschutzfragen nahm er bis in sein hohes Alter regen Anteil. Seine Verbundenheit mit unseren Aufgaben und Zielen bekräftigte er nun über das Grab hinaus durch die beiden Vermächtnisse, die wir ihm und seinen Angehörigen herzlich danken.